



Umsetzung COVID-Verordnung Kultur

Inputreferat Aargauer Kulturforum
9. Januar 2021

Hans Ulrich Glarner, Leiter KBK-Delegation für den Vollzug der Covid-19-
Massnahmen im Kulturbereich



Inhalte

1. Hochstarten Covid-19-Massnahmen
 1. Phase (Covid-19-Notverordnung)
2. Vollzug durch die Kantone (nicht zur Veröffentlichung freigegeben)
3. Politischer Prozess 2. Phase (Covid-19-Gesetz) (nicht zur Veröffentlichung freigegeben)
4. Neues Förderinstrument: Transformationsprojekte
5. Revision 19.12.20: Wiedereinführung Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende





Hochstarten Covid-19-Massnahmen im Kulturbereich

1. Phase (Covid-19-Notverordnung)

- 28. Februar: Verbot Veranstaltungen über 1000 Personen, gefolgt von weiteren einschränkenden Massnahmen
- 12. März: Einberufung runder Tisch der Kulturverbände durch das BAK



Fazit der Umfrage bei den Kantonen vom 11.3.20

«Die Kantone schätzen die Situation generell sehr kritisch ein, **solte sie noch länger andauern**. Die **Verunsicherung** in der Kulturszene ist gross. Im Zentrum stehen die **substanziellen Einnahmeausfälle** bei Absage einer Veranstaltung. Gleichzeitig sind Veranstaltungen, die stattfinden können, sichtlich schlechter besucht und generieren entsprechend tiefere Einnahmen.»

Hochstarten Covid-19-Massnahmen im Kulturbereich

1. Phase (Covid-19-Notverordnung)

- 28. Februar: Verbot Veranstaltungen über 1000 Personen
- 12. März: Einberufung runder Tisch der Kulturverbände durch das BAK
- 18. März: Covid-19-Notverordnung des Bundes: Vernehmlassung bei den Kantonen
- 20. März: Bundesrat beschliesst Covid-19-Notverordnung
- 6. April: Vollzug in den Kantonen ist bereit, erste Gesuche werden angenommen







Amt für Kultur des Kantons Bern

Transformationsprojekte

Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Covid-19-Kulturverordnung

Aargau: Sonderverordnung 20-2 (SonderV 20-2)

- Fortführung und Ergänzung der Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich
- **Übergeordnetes Ziel: nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindern, kulturelle Vielfalt sicherstellen**
- Umsetzung durch die Kantone
- Der Bund beteiligt sich zur Hälfte am von den Kantonen zugesagten Beitrag an das Transformationsprojekt

Transformationsprojekte

- Ziel: Anpassung von Kulturunternehmen an die veränderten Verhältnisse, die durch die Covid-19-Epidemie entstanden sind
- Zwingende Eigenschaften:

Begrenzte Zeitdauer → abgeschlossen bis 31. Oktober 2022

Definiertes Ziel in einer dieser beiden Kategorien:

- Strukturelle Neuausrichtung des Kulturunternehmens
- Wiedergewinnung des Publikums und/oder Erschliessung neuer Publikumssegmente



Voraussetzungen

Die gesuchstellenden Kulturunternehmen sind...

- juristische Personen
- hauptsächlich im Kulturbereich tätig, d.h. mit Anteil von mind. 50 Prozent des Jahresumsatzes
- in den Bereichen tätig: Darstellende Künste, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen
- Zuständigkeit: Sitzkanton der Gesuchsteller

Ausgeschlossen: Bildungsbereich, **staatliche Verwaltungseinheiten und öffentlich-rechtliche Personen**, nicht juristische Personen.



Höhe und Art der Finanzhilfen

Die nicht-rückzahlbaren Finanzhilfen:

- decken höchstens 80 Prozent der Kosten eines Projekts und betragen maximal 300'000 Franken pro Kulturunternehmen.
- Können an alle mit dem Projekt verbundenen Kosten geleistet werden, d.h. Sach-, Personal- wie Programmkosten.
- können nur an Projekte geleistet werden, die kausal mit der Covid-19-Epidemie in Verbindung stehen.

Kantonsübergreifende Projekte sind möglich.

Beitragskriterien

- Klarheit, Plausibilität und fachliche Qualität des Konzepts;
- Innovation;
- zu erwartende Wirksamkeit des Vorhabens bei der Anpassung an die durch die Covid-19-Epidemie verursachten Verhältnisse;
- zu erwartende Nachhaltigkeit.

Letzte Eingabefrist ist der 30. September 2021.

Die Gesuche durchlaufen mehrere Beurteilungsschritte. Deshalb dauert es in der Regel mindestens zwei Monate, bis eine Zu- oder Absage vorliegt.

Beispiele einer strukturellen Neuausrichtung

- Schaffung und Nutzung von Synergien
- Kooperationen verschiedener Kulturunternehmen
- Fusionen, Auflösung und Überführung/Sicherung von Erfahrungen und/oder Kulturgut
- Organisatorische Verschlankungen
- Erweiterung der Nutzung der Infrastruktur
- Fremdvermietungen
- Veränderungen der Arbeitsfelder
- Inhaltliche und/oder strukturelle Fokussierung
- Qualitative Weiterentwicklung von Handlungsfeldern
- Ausgliederung bestehender Handlungsfelder
- Erschliessung neuer Handlungsfelder
- Kostenreduktion

Beispiele Wiedergewinnung von Publika

- Veränderungen Programmangebot / Veranstaltungszeiten / Veranstaltungsorte
- Verlagerung von Live-Events in den digitalen Raum
- Veränderungen bei den Kommunikationskanälen und Werbemitteln
- Spezifische Vermittlungsangebote, neue Formate, Stärkung kulturelle Teilhabe
- Massnahmen zur Publikumsbindung
- Kooperationen mit anderen Institutionen und/oder Kulturakteuren
- Involvierung neuer Publikumssegmente durch Kooperationen
- Netzwerke zur Publikumsgewinnung
- Einführung neuer Formen der Verbreitung/Diffusion
- Veränderungen in der Preisgestaltung und im Ticketing
- Pilotprojekte zum Zweck der Recherche
- Pilotprojekte zum Einbezug neuer Publikumssegmente





5. Revision 19.12.20: Wiedereinführung Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: Hans Ulrich Glarner
hansulrich.glarner@be.ch
+41 79 275 75 31

Grafiken: Florian Brand und Giuliana Foken,
Praktikanten Abteilung Kulturförderung

© Bild 1, Willy Vogelsang, Münsingen
Bilder 2, u. 5 SRF Meteo
Bilder 4 u. 6. Fabian Hüsler, Berikon
Bild 3, AZ Leserfoto